

nämlich die in ihrem Dienste stehenden Wächter mit einem kurzen, ungeschliffenen Seitengewehr ausgerüstet; der Polizeipräsident zu Köln hatte dies für unstatthaft erachtet und unter Androhung von Strafen verlangt, dass den Beamten jene Waffen wieder abgenommen würden. Schon der Bezirksausschuss zu Köln hatte jedoch diese Verfügung als ungerechtfertigt aufgehoben, und das Ober-Verwaltungsgericht ist im Endurtheile zu derselben Ueberzeugung gelangt.

Das Polizeipräsidium, gegen das sich die Klage der Gesellschaft auf Aufhebung der in Rede stehenden Verfügung richtete, hatte geltend gemacht, dass es bei seinem Verbote im ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Interesse handle. Die Beamten der Wach- und Schliessgesellschaft gleichen schon in der Farbe und in dem Schnitt ihrer Uniform in hohem Masse den Polizeibeamten und den Angehörigen des Heeres, so dass namentlich zur Nachtzeit es nicht immer leicht sei, sie von diesen zu unterscheiden. Gäbe man ihnen noch obendrein eine Waffe bei, so wäre der Unterschied noch mehr verwischt, und dadurch könne das Publikum nur allzu leicht irreführt und getäuscht werden. Ausserdem aber sei nicht die geringste Gewähr dafür vorhanden, dass die Wächter, die ja bloss Privatleute seien, von ihrer Waffe keinen unrechtmässigen Gebrauch machen würden. In beiden Beziehungen jedoch vermochte sich das Ober-Verwaltungsgericht den von dem beklagten Polizeipräsidenten gehegten Besorgnissen nicht anzuschliessen. Es führt in seinen Entscheidungsgründen etwa folgendes an:

„Wenn in der Tat die Führung des Seitengewehrs durch die Angestellten der Gesellschaft mit den Rücksichten auf die öffentliche Ordnung unvereinbar wäre, so würde das Verbot, sie mit der Waffe auszurüsten, gerechtfertigt sein. Jedoch zu der Annahme, dass aus der Führung der Waffe eine Gefahr für das Publikum oder einzelne Mitglieder des Publikums zu befürchten sei, fehlt es an einer ausreichenden Grundlage. Nach der unbestrittenen Behauptung der Klägerin werden als Wächter nur gediente Leute angestellt, die über ihre Militärzeit und ihr Civilleben tadellose Zeugnisse beibringen. Zwar ist an sich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass ein Wächter Missbrauch mit der Waffe treibt, aber im Hinblick auf die schon im Geschäftsinteresse gebotene Sorgfalt bei ihrer Auswahl erscheint die Möglichkeit nicht so naheliegend, dass sie als eine Tatsache zu erachten wäre, welche die Polizeibehörde zu dem Verbote berechtigte. (§ 127, Ziffer 2, des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.) Dabei kommt auch in Betracht, dass sich die Wächter, die früher zu ihrem Schutze einen Stock mit eiserner Spitze führten, bisher unbestritten keiner Ausschreitung schuldig gemacht haben.

Gegen die öffentliche Ordnung wird durch die Bewaffnung der Wächter ebenso wenig verstossen. Das Unternehmen der Gesellschaft verfolgt einen erlaubten Zweck und ist bisher von der Behörde nicht beanstandet worden. Auch ist die Führung des Seitengewehrs an Stelle des Stockes mit eiserner Spitze nicht unzulässig. Dahingestellt kann bleiben, ob durch die Einführung des Seitengewehrs in Verbindung mit dem Umstande, dass die Tracht der Wächter der militärischen Uniform und der Uniform der Schutzleute ähnlich ist, im Publikum die Meinung hervorgerufen wird oder hervorgerufen werden kann, die Angestellten seien Angehörige der bewaffneten Macht oder Polizei-Exekutivbeamte. Ein solcher Irrtum oder die Möglichkeit eines solchen Irrtums bedeutet keine Störung der öffentlichen Ordnung. Der Dienst der Wächter würde mit der öffentlichen Ordnung nur dann unverträglich sein, wenn sie sich polizeiliche Befugnisse anmassen. Nach der Erklärung der Gesellschaft liegt dies nicht in der Absicht des Unternehmens; dass gleichwohl die Wächter polizeiliche Befugnisse ausübten, oder dass doch wenigstens eine sich aus Tatsachen ergebende Wahrscheinlichkeit für die Annahme einer derartigen Ausübung vorliege, ist nicht dargetan.“

Aus dem Gesagten folgt zugleich, dass es nicht notwendig eine Wach- und Schliessgesellschaft sein muss, deren Beamte in Ausübung ihres Dienstes mit Waffen versehen sein dürfen. Auch wenn sich ganz formlos einige Uhrmacher und Juweliere, die einander benachbart wohnen, zusammenschliessen, um auf gemeinsame Kosten und zum gemeinsamen Schutze sich einen Privatwächter

zu halten, so muss es ihnen gestattet sein, diesen mit einem Seitengewehr oder mit sonstigen Waffen auszurüsten, damit er im gegebenen Augenblick einem drohenden Angriffe nicht machtlos gegenüber stehe.

Dr. Biberfeld.

### Ueber Gangdifferenzen der Pendeluhrn bei Veränderung des Standortes.

Häufig kommt es vor, dass genau regulierte Stutzuhren, auf einen anderen Platz gestellt, unerklärliche bedeutende Differenzen zeigen<sup>1)</sup>. Die Ursache ist in den meisten Fällen, dass der Abfall nicht so genau ist, wie am ursprünglichen Standorte; denn nur ein scharf geübtes Ohr vermag solche kleine Abweichungen beim Pendelschlage herauszuhören. Trotzdem die Abweichungen des Abfalles kaum bemerkbar sind, können sie dennoch eine Differenz von 3 bis 5 Minuten in der Woche zur Folge haben.

Man mache es sich zur Regel, beim Abhören des Ganges das Pendel die kleinst möglichen Schwingungen machen zu lassen, so dass eben nur der Abfall der Paletten von statten geht. Abweichungen machen sich dann am besten dem Ohr bemerkbar.

Eine andere Ursache, welche grössere Differenzen zur Folge hat, ist folgende, die aber nur bei französischen Pendeluhrn vorkommen kann. Bekanntlich geht bei den Pendulen eine zum Regulieren bestimmte Welle nach dem Zifferblatte, mittels welcher der bekannte Teil hinten am Hakenkloben höher oder tiefer gestellt werden kann. Dieser Teil hat einen Einschnitt, in welchem die Pendelfeder sich befindet, so dass beim Höher- oder Tieferstellen der Feder, resp. deren wirksamer Teil verlängert oder verkürzt wird. Dieser Einschnitt ist fast bei allen diesen Uhren in der Richtung nach dem Zifferblatte bedeutend weiter, und zwar meist um das Doppelte als nach der hinteren Seite, wo die Feder oft kaum hindurch kann.

Kommt nun eine solche Uhr an einen anderen Standort, wo sie sich etwas nach hinten neigt, so wird die Pendelfeder durch die Schwere des Pendels ebenfalls nach hinten gezogen und die Feder wird in dem engeren Einschnitte ein bedeutendes Vorgehen veranlassen. Ist der Standort der Pendüle aber so, dass die Uhr nach vorn sich neigt, so geht sie nach.

Ist beispielsweise die Uhr von vorn nach hinten 10 cm breit und der Standort neigt sich auf diese Breite um 3 mm, was man sonst gar nicht bemerken wird, so beträgt dies in einer Höhe von 20 cm schon 6 mm und in der Höhe von 30 cm sogar 9 mm Abweichung. Es ist also leicht einzusehen, wie nachtheilig ein solcher ungleicher Einschnitt werden kann.

Ein dritter Grund solcher Differenzen, auf den noch viel zu wenig geachtet wird, ist die grössere oder geringere Erschütterung der Gebäude durch den Wagenverkehr in den Strassen. Die Astronomen wissen das und hängen ihre zu Beobachtungen dienenden Pendeluhrn an fest fundierte, steinerne Pfeiler.

Je höher ein Zimmer ist, in dem eine Stutzuhr reguliert wird, desto stärker sind die Erschütterungen und desto grösser die Gangdifferenz, wenn eine unter diesen Umständen regulierte Uhr in einer ruhigen Strasse aufgestellt wird. Sie wird dann immer bedeutend vorgehen, weil Erschütterungen auf das Pendel stark verzögernd einwirken. Selbst wenn eine Stutzuhr in demselben Gebäude aus einem höheren Stockwerk ins Erdgeschoss oder in einen Kellerraum gebracht wird, wird sie schon etwas vorgehen. Es ist je nach Umständen mehr oder weniger darauf Rücksicht zu nehmen, indem man Pendeluhrn, die in eine weniger belebte Strasse kommen, so reguliert, dass sie etwas nachgehen.

W. D—r.

### Juristischer Briefkasten.

Herrn R. G. in Z. Für das Ende der Lehrzeit hat das Gesetz lediglich die eine Bestimmung getroffen, dass der Lehrherr dem Lehrlinge „ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der

1) Man beachte auch den Artikel in Nr. 17: „Bedingungen zu einer genauen Reglage der Pendeluhrn.“